



Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde

## - Leistungsbeschreibung -

**Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb**

**über die**

**Bergung und Transport polizeilich in amtliche Verwahrung genom-  
mener oder beschlagnahmter Leichen, Leichenteile und totgebore-  
ner Leibesfrüchte**

**gem.**

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
(GWB) sowie nach  
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge  
(Vergabeverordnung - VgV)**

**Vergabenummer 2016000149**

Finanzbehörde Hamburg  
Organisation und Zentrale Dienste  
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

██████████  
██████████  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES, ANGEBOTSANFORDERUNG UND -WERTUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL .....	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSUMFANG.....	3
1.3	ABLAUF DES VERHANDLUNGSVERFAHRENS .....	3
1.4	BIETERGEMEINSCHAFT .....	3
1.5	UNTERAUFTRAGSVERGABE.....	3
1.6	ANGEBOTSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE.....	4
1.7	ZUSCHLAGSVERTEILUNG.....	4
<b>2</b>	<b>VERTRAGSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>7</b>
2.1	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN .....	7
2.2	RECHT .....	7
2.3	ANSPRECHPARTNER.....	7
2.4	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG.....	7
2.5	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES.....	8
2.6	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	9
2.7	SALVATORISCHE KLAUSEL .....	9
2.8	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN.....	9
2.9	HAFTUNG .....	10
2.10	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG.....	11
2.11	ABNAHME.....	11
2.12	RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
2.13	KONTROLLEN.....	11
2.14	LIEFERSTATISTIK .....	11
<b>3</b>	<b>TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>13</b>
3.1	LEISTUNGSUMFANG.....	13
3.2	ANFORDERUNG AN DAS PERSONAL .....	14

## 1 Allgemeines, Angebotsanforderung und -wertung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden.

### 1.1 Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Bergung und den Transport polizeilich in amtliche Verwahrung genommener oder beschlagnahmter Leichen, Leichenteile und totgeborener Leibesfrüchte für die Behörde für Inneres und Sport (BIS) -Polizei-. Für die Bewirtschaftung des Vertrages ist die Polizei Hamburg zuständig.

### 1.2 Ausschreibungsumfang

Anzubieten sind Transporte von dem jeweiligen Fundort im Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (ausgenommen Insel Neuwerk) bzw. ausnahmsweise im näheren Hamburger Umland zum Institut für Rechtsmedizin in Hamburg oder aber in Einzelfällen auch zur Leichenhalle in Hamburg-Öjendorf.

Die im Folgenden beschriebene Leistung wird als Gesamtauftrag vergeben.

§ 3 der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) findet keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den AG auf Leistung einer Mindestmenge entsteht.

### 1.3 Ablauf des Verhandlungsverfahrens

#### Verbindliches Angebot

Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Bieter zur Abgabe verbindlicher schriftlicher Angebote aufgefordert. Der AG behält sich vor, auch nach Eingang der verbindlichen Angebote noch einmal in Verhandlungen einzutreten und ggfs. weitere Angebote abzufordern.

Das letzte verbindliche Angebot wird gem. Ziffer 1.7 gewertet und der AG entscheidet über den Zuschlag.

### 1.4 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen. In diesem Fall ist die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ ausgefüllt und von allen Mitgliedern unterschrieben im Original auf dem Postweg bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

### 1.5 Unterauftragsvergabe

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN. Der AN übernimmt die volle Gewähr für die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch ggf. eingesetzte Unterauftragnehmer und bleibt alleiniger Ansprechpartner für die Polizei Hamburg

Der Bieter muss im Angebot benennen, welche Leistungen an Unterauftragnehmer abgegeben werden sollen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 5 HmbVgG.

### 1.6 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

Anlagen-Nr.	Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise	Wertung als...
A 1	Konzept für die Leistungserbringung (Details unter Ziffer 1.7)	Zuschlagskriterium
A 2	Führungszeugnisse der an der Leistungserbringung beteiligten Beschäftigten	Ausschlusskriterium

### 1.7 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 57 VgV
- II. Eignungsprüfung nach § 42 VgV
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen:

Kriterien	Maximalpunktzahl
<b>Angebotspreis</b>	<b>70</b>
Zusätzlich zum Preisblatt ist die Kalkulation über das Zustandekommen des Angebotspreises einzureichen.	

Darin ist u. a. der pro Auftrag vorgesehene Zeitaufwand anzugeben.	
<p><b>Konzept für die Leistungserbringung</b></p> <p><u>Unterkriterium 1: Durchführungskonzept</u> Das Durchführungskonzept (Unterkriterium 1, max. 15 Punkte) muss darstellen, wie eine optimale Auftragserfüllung zur Tages- und Nachtzeit mit den vorhanden Fahrzeugen bei der zu erwartenden Anzahl an Transportaufträgen gewährleistet wird. Dazu ist anzugeben, welches Personal zur Tages- und Nachtzeit auf welchen Meldewegen erreichbar sein wird.</p> <p><u>Unterkriterium 2: Personalkonzept</u> Das Personalkonzept (Unterkriterium 2, max. 15 Punkte) muss darstellen, inwiefern der AN das eigene Personal auf die Leistungsdurchführung vorbereitet und welche Maßnahmen ggf. nach der Durchführung besonders schwieriger Aufträge im Umgang mit dem Personal ergriffen werden. Zusätzlich ist darzustellen, welche Einstellungsvoraussetzungen für das an der Leistungsdurchführung beteiligte Personal bestehen und inwiefern Fortbildungen bzw. Schulungen durchgeführt oder angeboten werden.</p>	<b>30</b>

Insgesamt sind 100 Punkte erreichbar.

#### Bewertung des Angebotspreises

Die im Verzeichnis Produkte / Leistungen angegebenen Einzelpreise (netto) werden mit der dort angegebenen Menge (voraussichtliche Abnahmemenge) multipliziert, so dass sich ein Gesamtpreis (netto) für jede Position ergibt. Die Gesamtpreise (netto) aller Positionen werden addiert und so der Gesamtangebotspreis (netto) ermittelt. Dies ist der Preis, der bewertet wird. Das preisgünstigste Angebot erhält die max. zu erreichende Punktzahl von 70 Punkten. Die anderen Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebotes ergebenden prozentualen Abstands bepunktet. Dazu wird die Höchstpunktzahl um den errechneten Prozentsatz gekürzt.

Beispiel:

Günstigstes Angebot = 100.000 Euro; 70,00 Punkte

Zweitgünstigstes Angebot = 110.000 Euro

Differenz = 10.000 Euro = 10%

10% von 70 Punkten = 7,00 Punkte

Punktwert für den Zweitplatzierten = 63,00.

#### Bewertung des Konzeptes

Für die Bewertung jedes Unterkriteriums (max. 15 Punkte) gilt:

- 15 Punkte, also die volle zu erreichende Punktzahl erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers in jeder Hinsicht plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich optimal und vollumfänglich (insgesamt also sehr gut) umsetzen wird.
- 12 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers weitgehend plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag zwar nicht optimal, aber insgesamt insgesamt gut umsetzen wird.

- 9 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers zum großen Teil plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich insgesamt befriedigend umsetzen wird.
- 6 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers zumindest in nicht unwesentlichem Umfang plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich insgesamt noch ausreichend umsetzen wird.
- 3 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers lediglich in einzelnen Teilen plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich nur in Teilen noch ausreichend umsetzen wird.

Auf Angebote, die insgesamt nur 6 oder weniger Punkte erreichen wird kein Zuschlag erteilt, da, unabhängig vom Preis, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Leistung zumindest noch ausreichend erbracht werden kann.

Die konzeptionellen Angaben dürfen insgesamt 5 DIN A4 Seiten je Unterkriterium nicht übersteigen. Schriftgröße 11 Arial, max. 1,5 Zeilen Zeilenabstand. Die Seiten des Umsetzungs-konzeptes sind entsprechend zu kennzeichnen. Sollte der eingereichte Umfang die maximal vorgeschriebenen 10 Seiten übersteigen, werden die darüber hinausgehenden Angaben nicht gewertet.

Die Punkte, die der Bieter für die einzelnen Unterkriterien erreicht, werden addiert und so eine Gesamtsumme „Leistungspunkte“ gebildet. Diese werden mit der ermittelten Punktzahl für den Angebotspreis addiert und so eine Gesamtpunktzahl gebildet. Das Angebot, das dabei die höchste Punktzahl erreicht, ist das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag.

## **2 Vertragsbedingungen**

### **2.1 Allgemeine Vertragsbedingungen**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

### **2.2 Recht**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VgV, GWB und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

### **2.3 Ansprechpartner**

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

### **2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.05.2017 bis 30.04.2025 geschlossen. Der AG hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Vertrag jeweils zum 30.04.2023 und 30.04.2024 mit einer Frist von 6 Monaten vorzeitig zu kündigen.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden

- Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
  - schuldhaft gegen die aus Ziffer 1.5 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Auftraggeber wird bei weiterhin vorliegendem Bedarf das Nachfolgevergabeverfahren so rechtzeitig beginnen, dass ein eventueller Folgevertrag unmittelbar nach Ablauf des Rahmenvertrages abgeschlossen werden kann. Falls es hierbei aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens zu Verzögerungen kommen sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag um den Zeitraum der Verzögerung zu verlängern.

## 2.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren. Die mit dem Angebot eingereichten Preise werden bis zum Ablauf des 6. Vertragsjahres (30.04.2023) nur in begründeten Ausnahmefällen angepasst. Der AN kann - jeweils 7 Monate vor Beginn - für das 7. und 8. Vertragsjahr eine Anpassung der Preise beantragen. Kommt eine Einigung zwischen AG und AN nicht zustande, bleibt den Vertragsparteien die Möglichkeit zur Kündigung gemäß 2.4 dieser Leistungsbeschreibung.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.



## 2.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

## 2.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.

## 2.8 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Anzubieten sind Einheitspreise pro Transport einer Leiche ohne Rücksicht auf die Dauer der Beförderung, die Länge des Transportweges und die Zahl der einzusetzenden Begleitpersonen.

Alle Änderungen, die Mehrkosten verursachen, bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch die Behörde für Inneres (BIS) –Polizei-. Eine mündliche Zustimmung reicht nicht aus.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung

bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

## 2.9 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden : 2 Mio. EUR
- Sachschäden: 2 Mio. EUR
- Vermögensschäden: 100 TEUR

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

Der AN haftet für alle Schäden, die der Polizei oder Dritten durch Verstöße gegen seine Pflichten aus dieser Leistungsbeschreibung entstehen. Verursacht ein Verstoß des AN gegen ihm danach obliegende Vertragspflichten einen Personalmehraufwand bei der Polizei, z.B. im Rahmen eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens, so bemisst sich der Aufwand nach den für die entsprechenden Tatbestände der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geltenden Sätzen.

Im Hinblick auf die vertraglichen Leistungen verpflichtet sich der AN, die Polizei von allen Ansprüchen freizuhalten, die - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen sie geltend gemacht werden. Die Polizei ist auch von allen Folgekosten, wie z.B. Gerichtskosten, Anwaltshonoraren usw. freizuhalten, die aus Anlass der vertraglichen Leistungen entstehen.

Der AN hat die Polizei von Ansprüchen Dritter freizustellen. Er haftet auch für von ihm oder seinem Personal (einschl. aller Erfüllungsgehilfen) verursachte Schäden. Er stellt die Polizei von allen Schadensersatzansprüchen frei und hält die Polizei schad- und klaglos. Dabei ist unerheblich, ob diese Schäden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Dem AN obliegt der Beweis dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, insbesondere nach dem HGB, sofern die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL) nichts Gegenteiliges beinhalten.

## 2.10 Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

-entfällt-

## 2.11 Abnahme

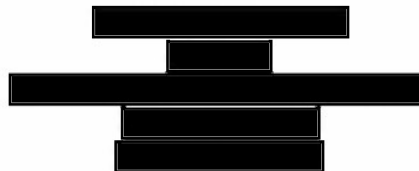
-entfällt-

## 2.12 Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle bzw. angegebenen Rechnungsadresse der FHH zu adressieren und einzureichen.

Die prüfungsfähigen Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung innerhalb eines Monats bei der:



einzureichen.

Den Rechnungen sind die jeweiligen Leichentransportscheine, bei Sammelrechnungen entsprechend durchnummeriert, beizufügen. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäß erbrachter Leistung und Rechnungseingang ggf. unter Einbeziehung eines angebotenen Skontosatzes.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

## 2.13 Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitern der Bedarfsstelle zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

## 2.14 Lieferstatistik

Jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres, erstmals also zum 15.01.2018, muss der AN dem AG **unaufgefordert** den Gesamtauftragswert des zurückliegenden Vertragsjahres mitteilen sowie eine Aufstellung/ Bilanz über die geleisteten Transporte zu übersenden (Statistikpflicht).

Dieses ist auf spezielle Anforderung des AG innerhalb von 5 Werktagen zu leisten.

Die Statistik ist auf der Grundlage der angebotene Preise (Produkte/ Leistungen) zu erstellen. Diese Daten müssen dem AG in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Eine solche Statistik hat der AN dem AG auf dessen Anforderung hin auch jederzeit binnen 10 Tagen zur Verfügung zu stellen.

### 3 Technisches Leistungsverzeichnis

#### 3.1 Leistungsumfang

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Bergung und den Transport polizeilich in amtliche Verwahrung genommener oder beschlagnahmter Leichen, Leichenteile und totgeborener Leibesfrüchte. (i.F. „Leichen“ genannt) Dazu gehören insbesondere Leichen von Personen, deren Tod durch strafbare Handlung, Freitod oder Unfall eingetreten ist oder eingetreten sein könnte, die auf nicht natürliche oder ungewöhnliche Art gestorben sind oder deren Todesursache bzw. Personalien nicht bekannt sind.

Der Transport von Leichen - unabhängig von ihrem Zustand und Verwesungsgrad - ist auf Anforderung der zuständigen Polizeidienststelle unter Beachtung der von ihr im Einzelfall erteilten Weisungen zu den nachstehenden Bedingungen innerhalb Hamburgs, in Ausnahmefällen auch außerhalb Hamburgs (Hamburger Umland) durchzuführen (weniger als 1 Prozent der Fälle). Der Abtransport umfasst auch das Bergen der Leiche, soweit nicht in schwierigen Fällen der Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist.

**Die Feuerwehr ist in schwierigen Fällen hinzuzuziehen, wenn die Leiche nur mit technischem Gerät (Kran, Rettungsschere usw.) geborgen werden kann. Dies gilt auch für den Transport zum Fahrzeug für Lasten, die erkennbar über 120 kg liegen. Die Beauftragung der Feuerwehr erfolgt durch die Polizei.**

Der Transportauftrag wird von der zuständigen Polizeidienststelle mit dem Leichentransportschein erteilt. Der Zeitraum von der Erteilung des Transportauftrages bis zum Eintreffen am Einsatzort darf grundsätzlich 120 Minuten nicht überschreiten. Das Transportpersonal hat die zu befördernde Leiche gegen Aushändigung des Leichenempfangsscheines zu übernehmen und dem im Leichenbegleitschein angegebenen Empfänger (in der Regel dem Institut für Rechtsmedizin) zuzuführen. Ein Muster der oben genannten Scheine ist als Anlage beigelegt.

Der AN hat sicherzustellen, dass Leichen, die zur Klärung der Todesursache einer gerichtsmedizinischen Untersuchung zuzuführen sind, sachgerecht befördert und dass an dem Leichnam keinerlei Eingriffe und Veränderungen, insbesondere auch nicht von Dritten, vorgenommen werden.

Der AN hat alle notwendigen hygienischen Vorkehrungen auch zur Abwehr von Gesundheitsgefahren insbesondere bei der Beförderung von verwesenen oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten Leichen zu treffen. Dabei hat sich der AN ggf. wandelnden Anforderungen der Rechtsmedizin anzupassen.

Der Auftragnehmer (AN) hat zu gewährleisten, dass die Leichentransporte in einem geordneten Schichtendienst rund um die Uhr zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch sonn- und feiertags durchgeführt werden können.

In besonderen Fällen (z.B. Tötungsdelikte – ca. 30 pro Jahr) ist der Transport sofort unter Zurückstellung aller anderen Aufträge durchzuführen.

Die Polizei wird - soweit möglich - Hinweise zum Gewicht der zu transportierenden Leiche und zum Fundort (insbes. Etage, Fahrstuhl) geben. Das Transportpersonal hat den polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

Handelt es sich um eine besonders große bzw. schwere Leiche, die nicht in den vor Ort befindlichen Leichenwagen passt, hat der AN in eigener Zuständigkeit ein größeres, eigenes Fahrzeug und ggf. weiteres eigenes Personal zu ordern.

Die Einsatzfahrzeuge müssen mittels geeigneter Technik für eine ständige Erreichbarkeit ausgerüstet sein. Für den Transport ist ausschließlich den gerichtsmedizinischen Erfordernissen entsprechendes, gewerbeübliches Gerät zu verwenden. Aus Pietätsgründen sind einfache Tragen sowie Zinkwannen grundsätzlich nicht zu verwenden.

Alle einzusetzenden Fahrzeuge müssen mindestens über die Euro-Norm Euro 5 verfügen.

Der Transport ist in pietätvoller Weise unter Vermeidung jeden unnötigen Aufsehens abzuwickeln.

Werbende Tätigkeit am Einsatzort z.B. durch Verteilung von Visitenkarten ist nicht zulässig.

Zur Information wird mitgeteilt, dass im Durchschnitt ca. 2.500 Transporte pro Jahr durchgeführt worden sind (99 % in Hamburg, 1 % im Umland).

Die Polizei übernimmt keinerlei Gewähr für die Anzahl von Transportaufträgen. Durchzuführen sind die tatsächlich erteilten Aufträge.

### 3.2 Anforderung an das Personal

Der AN hat ausschließlich geeignetes und zuverlässiges Personal zu beschäftigen. Zum Nachweis sind mit dem Angebot Einverständniserklärungen (siehe Anlage) zu einer Sicherheitsüberprüfung durch die Polizei sowie polizeiliche Führungszeugnisse aller mit der Abwicklung der Transportaufträge befassten Mitarbeiter vorzulegen.

Der AN hat Personal in ausreichender Zahl einzustellen, um seine in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen stets reibungslos erfüllen zu können. Der AN übergibt der Polizei - VT 6- vor Leistungsbeginn eine Liste aller Personen, die für ihn im Zusammenhang mit diesem Vertrag tätig werden. Auf dieser Personalliste sind mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Telefon anzugeben. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Polizei ist jederzeit berechtigt, das Personal zu überprüfen. Macht die Polizei Sicherheits- oder sonstige Bedenken gegen Beschäftigte des AN geltend, so ist er verpflichtet, diese Mitarbeiter sofort auszutauschen. Die Polizei braucht solche Bedenken dem AN nicht zu begründen.

Der AN, bei Gesellschaften deren verantwortlicher Vertreter, Betriebsleiter, Prokurist etc., hat vor Vertragsbeginn jeweils ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) im Original für sich und für sein mit der Abwicklung polizeilicher Aufträge betrautes Personal vorzulegen. Bei Neueinstellungen gilt dies entsprechend.

Von hervorgehobener Bedeutung ist das den besonderen Pietätsanforderungen der ausgeschriebenen Leistungen angemessene Auftreten des Unternehmers und aller seiner mit dem Transport befassten Mitarbeiter. Der AN stellt sicher, dass seine Bediensteten weder durch ihr Auftreten noch durch ihr äußeres Erscheinungsbild zu Beanstandungen Anlass geben.



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, D - 20354 Hamburg

### PER FAX

GBI Großhamburger Bestattungsinstitut rV  
Fuhlsbütteler Straße 735  
22337 Hamburg

[REDACTED]

Organisation und Zentrale Dienste  
Beschaffung und Strategischer Einkauf für  
Hamburg

[REDACTED]

Gänsemarkt 36  
D - 20354 Hamburg

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Az.: 153-0/3

09.02.2017

**Bergung und Transport polizeilich in amtliche Verwahrung genommener oder beschlagnahmter Leichen, Leichenteile und totgeborener Leibesfrüchte**

**- Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb Nr. 2016000149, Angebot vom 18.01.2017 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbehörde Hamburg überträgt Ihnen auf Grund Ihres Angebotes vom 18.01.2017 die o. g. Leistung für die Zeit vom 01.05.2017 bis 30.04.2025 zu den von Ihnen angebotenen Preisen (informativ diesem Schreiben beigelegt auf S. 2).

Es gelten die Preise Ihres Angebotes als Festpreise, denen die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt.) hinzuzurechnen ist

Ein Anspruch auf bestimmte Mindestmengen besteht nicht, zu leisten ist der tatsächliche Bedarf.

\_\_\_\_\_  
[REDACTED]

\_\_\_\_\_  
[REDACTED]